OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100116/8/EW

Datum:
Linz, 15. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des Herrn M H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E P, x, gegen die Ermahnung der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 29.08.2019, BHSE/919150002459/19, wegen einer Übertretung des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtenen Bescheid behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 29.08.2019, BHSE/919150002459/19, wurde gegen den Beschwerdeführer (in der Folge: kurz Bf) folgende Ermahnung ausgesprochen:

„Herr M H, geb. x, whft. in x, hat am 02.12.2018 um ca. 19.45 Uhr, in x (Einfamilienhaus) im Wohnzimmer im 1 OG, einen Brand verursacht, indem er durch laufende Beimengung von Benzin (bzw. Diesel oder Heizöl extra leicht) zum Petroleum des Zusatz-Heizofens, das eine Herabsetzung des Flammpunktes auf unter 21 Grad Celsius (Gefahrenklasse 1) bewirkte und dadurch die Bildung brennbarere Dampf-Luftgemische - bereits bei Zimmertemperaturen - förderte. Es kam zum Brand.
Sie haben dadurch § 22 Abs. 3 lit a) des OÖ. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes übertreten, wonach mit einer Geldstrafe bis zu 3600 Euro zu bestrafen ist, wer unter Mißachtung der allgemeinen und besonderen Pflichten des § 2 einen Brand verursacht.
Gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 ist Jedermann verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit alles zu unterlassen, was einen Brand herbeiführen oder die Ausbreitung eines Brandes begünstigen kann und Ziff 2 alle im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Entstehens oder Weitergreifens von Bränden zu treffen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz

Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine Ermahnung erteilt.

Rechtsgrundlage:
§ 45 Abs. 1 letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG“

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde mit der Begründung, dass ihm nicht vorgeworfen werden könne, dass er den Brand durch die laufende Beimengung von Benzin zu Petroleum förderte. Auch aus spezialpräventiven Gründen sei der Ausspruch einer Ermahnung nicht notwendig.

I.3. Mit Schreiben vom 07.10.2019, eingelangt am 09.10.2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem dazugehörigen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde ein Sachverständiger für Brandschutzwesen, Brand- und Explosionsermittlung mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Dieses Gutachten vom 30.03.2020 wurde dem Bf mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung übermittelt. An dieser Verhandlung am 22.09.2020 nahm die rechtsfreundliche Vertretung des Bf teil. Der Bf selbst und

der Vertreter der belangten Behörde entschuldigten ihr Fernbleiben. Der brandschutztechnische Amtssachverständige nahm an der Verhandlung teil und erläuterte und ergänzte seine gutachterlichen Ausführungen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 02.12.2018 stand ab ca. 19.45 Uhr, das Einfamilienhaus in x, in Brand. Am Brandtag nahm der Bf den Brennstoffbehälter aus dem im Wohnzimmer abgestellten Petroleumofen und ging damit zur Garage unterhalb der Terrasse. Der Bf füllte den Brennstoffbehälter nach seinen Angaben ca. halbvoll mit Petroleum. Dazu wurde eine Handpumpe verwendet. Anschließend wurde der Brennstoffbehälter weiter mit Benzin (95 Oktan) befüllt (ca. 3/4), dies erfolgte ebenfalls mit der Handpumpe. Der Bf trug den Brennstoffbehälter wieder in das Wohnzimmer (Dachgeschoß), ordnete diesen in der Feuerstätte an und nahm den Petroleumofen wieder in Betrieb. Aus Kostengründen erfolgte die letzten zwei Jahre ständig die Beimischung von Benzin zum Petroleum.

Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf den Brand verursacht hat.

II.2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. September 2020, bei der die rechtsfreundliche Vertretung des Bf und der brandschutztechnische Amtssachverständige anwesend waren.

II.2.2. Der brandschutztechnische Amtssachverständige kommt in seinem Gutachten und den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung zu dem Ergebnis, dass der Bf durch die Anordnung bzw. Bereitstellung einer leicht brennbaren Flüssigkeit innerhalb des Wohngebäudes, dies in Verbindungen mit einer offenen Flamme im Bereich des Ofens, nicht alles unterlasen hat, was einen Brand herbeiführen oder die Ausbreitung eines Brandes begünstigen kann. Außerdem hat der Bf weiters nicht alle im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Entstehens oder Weitergreifens von Bränden getroffen.

Der brandschutztechnische Sachverständige führt aber weiters aus, dass das vorgefundene „Landkartenmuster“ im Bodenbereich des Petroleumofens auf eine Kontamination dieses Bereichs mit brennbaren Flüssigkeiten hinweist. Untersuchungen des Bodens haben aber zu keinen verwertbaren Ergebnissen geführt. Die Zündung hat mit hoher Wahrscheinlichkeit bei der offenen Flamme des Petroleumofens stattgefunden. Durch die Verwendung von Benzin zum

Beheizen des Petroleumofens kann es zu einer Beschädigung der im Ofen verbauten Kunststoffteile oder des Sichtfensters kommen. Die Verwendung eines Benzin-Petroleum-Gemisches zum Beheizen kann zu einem Brand führen.

Angesichts dieser Ausführungen kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf aufgrund der Verwendung von Benzin den Brand verursacht hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Bestimmungen des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG) LGBl 113/1994, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„§ 2
Allgemeine und besondere Pflichten

(1) Jedermann ist verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit

1. alles zu unterlassen, was einen Brand herbeiführen oder die Ausbreitung eines Brandes begünstigen kann, und
2. alle im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Entstehens oder Weitergreifens von Bränden zu treffen.

[...]

§ 22
Strafbestimmung

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde

1. [...]
3. mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen, wer

a) unter Mißachtung der allgemeinen und besonderen Pflichten des § 2 einen Brand verursacht;

[...]

Maßgebliche Bestimmung aus dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) BGBl Nr. 52/1991 in der zum Tatzeit geltenden Fassung:

§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

1. [...]
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5.[...]

die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

III.2. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Nach § 22 Abs 1 Z 3 Oö. FGPG liegt erst dann eine Verwaltungsübertretung vor, wenn durch die Missachtung der allgemeinen und besonderen Pflichten des § 2 Oö. FGPG ein Brand verursacht wird. Die Missachtung dieser Pflichten alleine reicht für das Vorliegen einer Verwaltungsübertretung daher nicht aus. Wie dargestellt, kann im hier zu beurteilenden Einzelfall aber nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer durch die Verwendung von Benzin den Brand auch tatsächlich verursacht hat. Es konnten die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen daher in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet. Da die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden konnten, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.3. Darüber hinaus hätte die belangte Behörde aus folgenden Gründen keine Ermahnung aussprechen dürfen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG voraus, dass die dort genannten Umstände kumulativ vorliegen. Um daher eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift oder – wie im vorliegenden Fall – eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (vgl. VwGH 03.04.2019, Ra 2018/08/0241; VwGH 21.02.2019, Ra 2018/09/0132, 0133; 25.04.2019, Ra 2018/09/0209). Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG

in Frage (vgl. etwa VwGH 11.05.2018, Ra 2017/02/0247; 15.10.2019, Ra 2019/02/0109).

Eine Entscheidung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG liegt im Ermessen der Behörde („kann“) und hängt von einer auf den Einzelfall abzustellenden spezialpräventiven Prognose ab (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167, mwN).

Allerdings setzt diese Ermessensentscheidung voraus, dass die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Umstände kumulativ vorliegen (vgl. VwGH 19.6.2018, Ra 2017/02/0102, mwN). Dabei ist neben der Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung durch die Tat und dem Verschulden des Beschuldigten auf die abstrakte Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes abzustellen.

Die belangte Behörde hat die Erteilung der Ermahnung damit begründet, dass zwar ein strafbarer Tatbestand vorliege, aufgrund der Ausführungen des Bf aber von einer Verhängung einer Strafe abgesehen werden konnte. Der Bf wurde auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens hingewiesen, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Ob die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegen, wird nicht erörtert.

Im vorliegenden Fall wird dem Bf ein Verstoß gegen § 2 Abs 1 Oö. FGPG vorgeworfen. Demnach ist jedermann verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit alles zu unterlassen, was einen Brand herbeiführen oder die Ausbreitung eines Brandes begünstigen kann, und alle im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Entstehens oder Weitergreifens von Bränden zu treffen. Gemäß § 1 Abs 1 Oö. FGPG gehören zu den Aufgaben der Feuerpolizei unter anderem die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Eindämmung oder Löschung eines Brandes, einschließlich der Rettung von Personen, Tieren und - soweit dies möglich und zumutbar ist - Sachwerten, die durch einen Brand gefährdet sind.

Das im vorliegenden Fall zu schützende Rechtsgut ist vor allem die Sicherheit von Personen aber auch die Sicherheit von Tieren und Sachwerten. Mit den in § 2 normierten allgemeinen und besonderen Pflichten für jedermann sollen diese Rechtsgüter geschützt werden. Keinesfalls kann davon gesprochen werden, dass die Bedeutung der damit strafrechtlich geschützten Rechtsgüter gering ist.

Diese Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens. Für Übertretungen des § 2 Oö. FGPG normiert dessen § 22 Abs 1 unter seiner Z 3 mit einer Strafdrohung von bis zu 3.600 Euro die höchste Strafdrohung dieses Gesetzes.

Da nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter nicht gering ist, fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, weshalb auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage kommt.

III.4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des behördlichen Verfahrens aufzuerlegen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden konnte. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer